

VERORDNUNG (EG) Nr. 1670/2003 DER KOMMISSION**vom 1. September 2003****zur Durchführung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates im Hinblick auf die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2700/98 betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1669/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Ziffer iii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Leistungen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Gemeinschaft geschaffen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2002⁽⁴⁾, enthält die Definitionen der Merkmale der strukturellen Unternehmensstatistik, die im gemeinsamen Modul der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik und ihren Einzelmodulen für Industrie, Handel und Baugewerbe aufgeführt sind. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2056/2002 des Rates⁽⁵⁾ wurden neue Merkmale für Kreditinstitute und Pensionsfonds sowie für Umweltschutzausgaben eingeführt, für die gemeinsame Definitionen benötigt werden. Zudem müssen auch die geltenden Definitionen für die Merkmale Zahl der Unternehmen, Umsatz, Produktionswert, Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten sowie Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt geändert werden, da die in der Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission aufgeführten Definitionen nicht für die Berechnung des Wertes dieser Merkmale für Versicherungsdienstleistungen, Kreditinstitute, Pensionsfonds und Tätigkeiten der Zentralbanken verwendet werden können.

- (3) Für die auf Versicherungsdienstleistungen, Kreditinstitute und Pensionsfonds bezogenen Merkmale der strukturellen Unternehmensstatistik sind Definitionen festzulegen, damit gewährleistet ist, dass der Kommission vergleichbare, harmonisierte und qualitativ hochwertige statistische Daten geliefert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Definitionen der Merkmale 12 12 0 und 12 15 0 der Verordnung (EG) Nr. 2700/98, die für die unter die Anhänge 5, 6 und 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 fallenden Tätigkeiten sowie für die Tätigkeiten der Klasse 65.11 der NACE Rev.1 erforderlich sind, werden gemäß Anhang I Abschnitte 3 und 4 dieser Verordnung geändert.

Die Definition des Merkmals 11 11 0 für die unter Anhang 7 fallenden Tätigkeiten, die Definition des Merkmals 12 11 0 für die unter die Anhänge 5 und 7 fallenden Tätigkeiten und der Definition des Merkmals 13 11 0 für die unter die Anhänge 5 und 6 fallenden Tätigkeiten werden gemäß Anhang I Abschnitte 1, 2 und 5 dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Anhang II dieser Verordnung enthält die geänderte Definition des Merkmals 21 11 0 der Verordnung (EG) Nr. 2700/98 sowie die Definitionen der Merkmale 21 12 0 und 21 14 0.

Artikel 3

Anhang III dieser Verordnung enthält die Definitionen der in Abschnitt 4 von Anhang 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführten Merkmale.

Artikel 4

Anhang IV dieser Verordnung enthält die Definitionen der in Abschnitt 4 von Anhang 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführten Merkmale.

(1) ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1.

(2) Siehe Seite 57 dieses Amtsblatts.

(3) ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 49

(4) ABl. L 244 vom 12.9.2002, S. 7.

(5) ABl. L 317 vom 21.11.2002, S. 1.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten verwenden die geänderten Definitionen der Merkmale 12 12 0, 12 15 0 und 13 11 0 in Abschnitt 4 von Anhang 1 für die Tätigkeiten der Gruppe 65.1 der NACE Rev. 1 sowie für die Kreditinstitute der Klasse 65.22 der NACE Rev. 1 ab dem Berichtsjahr 2001.

Für die Tätigkeiten der Klasse 66.02 der NACE Rev. 1 verwenden die Mitgliedstaaten die Definitionen der Merkmale 11 11 0, 12 11 0, 12 12 0 und 12 15 0 ab dem Berichtsjahr 2002.

Die Mitgliedstaaten verwenden die geänderte Definition des Merkmals 21 11 0 und die Definitionen der Merkmale 21 12 0 und 21 14 0 in Abschnitt 4 von Anhang 2 ab dem Berichtsjahr 2001.

Die Mitgliedstaaten verwenden die Definitionen der in Abschnitt 4 von Anhang 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführten Merkmale ab dem Berichtsjahr 2001.

Die Definitionen der in Abschnitt 4 von Anhang 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführten Merkmale verwenden sie ab dem Berichtsjahr 2002.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. September 2003

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Änderungen der in der Verordnung (EG) Nr. 2700/98 festgelegten Definitionen für Versicherungsdienstleistungen, Kreditinstitute, Pensionsfonds und die Klasse 65.11 der NACE Rev. 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2700/98 wird wie folgt geändert:

Abschnitt 1

Zahl der Unternehmen

1. In der *Definition* von Code 11 11 0, Bezeichnung: Zahl der Unternehmen, wird Folgendes hinzugefügt:

„Für die in Abschnitt 3 von Anhang 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen umfasst dieses Merkmal auch Pensionsfonds, die kein Personal beschäftigen. Ferner gehören dazu Pensionsfonds, die keine juristischen Personen sind und von Pensionsfonds-Verwaltungsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften oder anderen Finanzinstitutionen verwaltet werden (ohne jedoch in den Jahresabschlüssen dieser Institutionen eingeschlossen zu sein). Nicht zu diesem Merkmal gehört dagegen die Zahl der Pensionsfonds, die nicht rechtlich unabhängig von dem Trägerunternehmen oder der Träger-Berufsvereinigung bestehen (d. h. die nicht autonomen Pensionsfonds oder die Bilanzrückstellungssysteme, die in der Regel vom Arbeitgeber als Nebentätigkeit verwaltet werden).“

Abschnitt 2

Umsatz

1. In der *Definition* von Code 12 11 0, Bezeichnung: Umsatz, wird der Satz „Für die NACE Rev. 1 Klassen 66.01 und 66.03 wird die Merkmalsbezeichnung für den Umsatz als ‚Gebuchte Bruttobeiträge‘ festgelegt“ ersetzt durch:

„Für die in Abschnitt 3 von Anhang 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird die entsprechende Merkmalsbezeichnung als ‚Gebuchte Bruttobeiträge‘ festgelegt. Dieses Merkmal wird in Artikel 35 der Richtlinie 91/674/EG definiert.

Für die in Abschnitt 3 von Anhang 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird die entsprechende Merkmalsbezeichnung als ‚Pensionsbeiträge insgesamt‘ festgelegt. Dieses Merkmal umfasst alle während des Geschäftsjahres auf Grund von Verträgen mit Pensionsfonds fälligen Pensionsbeiträge, d. h. sämtliche Pflichtbeiträge, sonstigen regelmäßigen Beiträge, freiwilligen Zusatzbeiträge, erhaltenen Übertragungen und sonstigen Beiträge.“

2. In der *Verbindung zu anderen Variablen* von Code 12 11 0, Bezeichnung: Umsatz, wird Folgendes hinzugefügt:

„Für die in Abschnitt 3 von Anhang 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen werden die Gebuchten Bruttobeiträge (12 11 0) wie folgt berechnet:

Gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft (12 11 1)

+Gebuchte Bruttobeiträge des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts (12 11 2).

Die gebuchten Bruttobeiträge werden zur Berechnung der verdienten Bruttobeiträge (32 11 0) und aggregierter Größen verwendet.

Für die in Abschnitt 3 von Anhang 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird der Umsatz (Pensionsbeiträge insgesamt) wie folgt berechnet:

Pensionsbeiträge von Mitgliedern (48 00 1)

+Pensionsbeiträge von Arbeitgebern (48 00 2)

+Erträge aus Übertragungen (48 00 3)

+Sonstige Pensionsbeiträge (48 00 4)

oder:

Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Leistungen (48 00 5)

+Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Beiträgen (48 00 6)

+Pensionsbeiträge an hybride Systeme (48 00 7).“

Abschnitt 3

Produktionswert

1. In der *Definition* von Code 12 12 0, Bezeichnung: Produktionswert, wird der Satz „Für die NACE Rev. 1 Klassen 66.01 und 66.03 wird eine gesonderte Berechnungsmethode verwendet“ ersetzt durch:

„Für die in Abschnitt 3 von Anhang 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird der Produktionswert definiert als verdiente Bruttobeiträge zuzüglich Gesamterträge aus Kapitalanlagen zuzüglich sonstige erbrachte Dienstleistungen abzüglich Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle (ohne Schadenregulierungsaufwendungen) zuzüglich Kapitalgewinne und Rückstellungen.

Für die in Abschnitt 3 von Anhang 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird der Produktionswert definiert als Zinserträge und ähnliche Erträge abzüglich Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen zuzüglich Provisionserträge zuzüglich Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere zuzüglich Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften zuzüglich sonstige betriebliche Erträge.

Für die in Abschnitt 3 von Anhang 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird der Produktionswert definiert als Umsatz abzüglich Aufwendungen für Versicherungsbeiträge zuzüglich Erträge aus Kapitalanlagen zuzüglich sonstige Erträge zuzüglich Erträge der Versicherungsleistungen abzüglich gesamte Aufwendungen für Pensionen abzüglich Veränderung der versicherungstechnischen Nettorückstellungen.

Für die Unternehmen der NACE-Klasse 65.11 wird der Produktionswert definiert als Zinserträge und ähnliche Erträge abzüglich Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen zuzüglich Provisionserträge zuzüglich Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren zuzüglich Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften zuzüglich sonstige betriebliche Erträge.“

2. In der *Verbindung zu anderen Variablen* von Code 12 12 0, Bezeichnung: Produktionswert, wird folgender Satz hinzugefügt:

„Für die in Abschnitt 3 von Anhang 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird der Produktionswert wie folgt berechnet:

Lebensversicherungsgeschäft:

Gebuchte Bruttobeiträge (12 11 0)

+Veränderung der Bruttobeitragsüberträge (32 11 2)

+Erträge aus Kapitalanlagen (32 22 0)

–Erträge aus Zuschreibungen (32 71 5)

–Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen (32 71 6)

–Erträge aus Beteiligungen (32 71 1)

+[(Gesamtsumme der versicherungstechnischen Brutorückstellungen (37 30 0) – Gesamtsumme der versicherungstechnischen Nettorückstellungen (37 30 1)) / Gesamtsumme der versicherungstechnischen Nettorückstellungen (37 30 1)] × [Erträge aus Kapitalanlagen (32 22 0) – Erträge aus Zuschreibungen (32 71 5) – Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen (32 71 6) – Erträge aus Beteiligungen (32 71 1)]

+Nettobetrag der sonstigen versicherungstechnischen Erträge (32 16 1)

+Sonstige Erträge (32 46 0)

–Bruttozahlungen für Versicherungsfälle (32 13 1)

- Veränderung der Bruttoreückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (32 13 4)
 - +Externe und interne Schadenregulierungsaufwendungen (32 61 5)
 - +Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen (32 71 6)
 - +Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen (32 23 0)
 - Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen (32 72 3)
 - Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen (32 28 0)
 - Veränderung der Bruttodeckungsrückstellung (32 25 0)
 - Nettoaufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen (32 16 3)
 - Veränderung des Fonds für spätere Zuweisungen (Teil von 32 29 0)
 - Veränderungen der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen, die nicht unter anderen Positionen ausgewiesen sind (32 16 2).
- Schadenversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft:
- Gebuchte Bruttobeiträge (12 11 0)
 - +Veränderung der Bruttobeitragsüberträge (32 11 2)
 - +Erträge aus Kapitalanlagen (32 42 0)
 - Erträge aus Zuschreibungen (32 71 5)
 - Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen (32 71 6)
 - Erträge aus Beteiligungen (32 71 1)
 - +[(Gesamtsumme der versicherungstechnischen Bruttoreückstellungen (37 30 0) – Gesamtsumme der versicherungstechnischen Nettorückstellungen (37 30 1)) / Gesamtsumme der versicherungstechnischen Nettorückstellungen (37 30 1)] × [Erträge aus Kapitalanlagen (32 42 0) – Erträge aus Zuschreibungen (32 71 5) – Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen (32 71 6) – Erträge aus Beteiligungen (32 71 1)]
 - +Nettobetrag der sonstigen versicherungstechnischen Erträge (32 16 1)
 - +Sonstige Erträge (32 46 0)
 - Bruttozahlungen für Versicherungsfälle (32 13 1)
 - Veränderung der Bruttoreückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (32 13 4)
 - +Externe und interne Schadenregulierungsaufwendungen (32 61 5)
 - +Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen (32 71 6)
 - Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen (32 72 3)
 - Nettoaufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen (32 16 3)
 - Veränderung der Schwankungsrückstellung (32 15 0)
 - Veränderungen der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen, die nicht unter anderen Positionen ausgewiesen sind (32 16 2).
- Für die in Abschnitt 3 von Anhang 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird der Produktionswert berechnet als:
- Zinserträge und ähnliche Erträge (42 11 0)
 - Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen (42 12 0)
 - +Provisionserträge (42 14 0)
 - +Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren (42 13 1)

+Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften (42 20 0)

+Sonstige betriebliche Erträge (42 31 0).

Für die in Abschnitt 3 von Anhang 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird der Produktionswert berechnet als:

Umsatz (12 11 0)

–Aufwendungen für Versicherungsbeiträge (48 05 0)

+Erträge aus Kapitalanlagen (48 01 0)

+Sonstige Erträge (48 02 2)

+Erträge der Versicherungsleistungen (48 02 1)

–Gesamte Aufwendungen für Pensionen (48 03 0)

–Veränderung der versicherungstechnischen Nettorückstellungen (48 04 0).“

Abschnitt 4

Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten

1. In der *Definition* von Code 12 15 0, Bezeichnung: Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten, wird der Satz „Für die NACE Rev. 1 Klassen 66.01 und 66.03 wird eine gesonderte Berechnungsmethode verwendet“ ersetzt durch:

„Für die in Abschnitt 3 von Anhang 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten definiert als Produktionswert abzüglich Bruttowert der erhaltenen Rückversicherungsdienstleistungen abzüglich sonstige Vorleistungen.

Für die in Abschnitt 3 von Anhang 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten definiert als Produktionswert abzüglich Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt.

Für die in Abschnitt 3 von Anhang 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten definiert als Produktionswert abzüglich Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt.

Für die Unternehmen der NACE-Klasse 65.11 wird die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten definiert als Produktionswert abzüglich Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt.“

2. In der *Verbindung zu anderen Variablen* von Code 12 15 0, Bezeichnung: Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten, wird folgender Satz hinzugefügt:

„Für die in Abschnitt 3 von Anhang 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten berechnet als:

Produktionswert (12 12 0)

–Vorleistungen (= Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt) (13 11 0).

Für die in Abschnitt 3 von Anhang 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten wie folgt berechnet:

Produktionswert (12 12 0)

–Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt (13 11 0).

Für die in Abschnitt 3 von Anhang 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten wie folgt berechnet:

Produktionswert (12 12 0)

–Vorleistungen [= Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt (13 11 0)].“

Abschnitt 5

Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt

1. In der *Definition* von Code 13 11 0, Bezeichnung: Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt, wird der Satz „Für die NACE Rev. 1 Klassen 66.01 und 66.03 wird eine gesonderte Berechnungsmethode verwendet“ ersetzt durch:

„Für die in Abschnitt 3 von Anhang 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen werden die Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt definiert als Bruttowert der erhaltenen Rückversicherungsdienstleistungen zuzüglich sonstige Vorleistungen.“

Für die in Abschnitt 3 von Anhang 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen werden die Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt definiert als Provisionsaufwendungen zuzüglich sonstige allgemeine Verwaltungskosten zuzüglich sonstige betriebliche Aufwendungen.“

2. In der *Verbindung zu anderen Variablen* von Code 13 11 0, Bezeichnung: Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt, wird folgender Satz hinzugefügt:

„Für die in Abschnitt 3 von Anhang 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen werden die Vorleistungen berechnet als:

Lebensversicherungsgeschäft:

Rückversicherungssaldo (32 18 0)

+[(Gesamtsumme der versicherungstechnischen Brutorückstellungen (37 30 0) – Gesamtsumme der versicherungstechnischen Nettorückstellungen (37 30 1)) / Gesamtsumme der versicherungstechnischen Nettorückstellungen (37 30 1)] × [Erträge aus Kapitalanlagen (32 22 0) – Erträge aus Zuschreibungen (32 71 5) – Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen (32 71 6) – Erträge aus Beteiligungen (32 71 1)]

+Provisionen (32 61 1)

+Sonstige externe Aufwendungen für Waren und Dienstleistungen (32 61 4 – Abschreibungen auf selbst genutzte Anlagegüter).

Schadenversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft:

Rückversicherungssaldo (32 18 0)

+[(Gesamtsumme der versicherungstechnischen Brutorückstellungen (37 30 0) – Gesamtsumme der versicherungstechnischen Nettorückstellungen (37 30 1)) / Gesamtsumme der versicherungstechnischen Nettorückstellungen (37 30 1)] × [Erträge aus Kapitalanlagen (32 42 0) – Erträge aus Zuschreibungen (32 71 5) – Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen (32 71 6) – Erträge aus Beteiligungen (32 71 1)]

+Provisionen (32 61 1)

+Sonstige externe Aufwendungen für Waren und Dienstleistungen (32 61 4 – Abschreibungen auf selbst genutzte Anlagegüter).

Für die in Abschnitt 3 von Anhang 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen werden die Vorleistungen berechnet als:

Provisionsaufwendungen (42 15 0)

+Sonstige allgemeine Verwaltungskosten (42 32 2)

+Sonstige betriebliche Aufwendungen (42 33 0).

Für die in Abschnitt 3 von Anhang 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 definierten Unternehmen wird die Variable Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt (13 11 0) zur Berechnung der Variablen Betriebsaufwendungen insgesamt (48 06 0) verwendet.“

ANHANG II

Geänderte Definition des Merkmals 21 11 0 und Definitionen der Merkmale 21 12 0 und 21 14 0

Die Verordnung (EG) Nr. 2700/98 wird wie folgt geändert:

1. Die Definition des Merkmals 21 11 0 erhält folgende Fassung:

Code: **21 11 0**

Bezeichnung: **Investitionen in Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen, sowie in spezielles Emissionsschutzzubehör (vorwiegend „End-of-Pipe“-Einrichtungen)**

Definition

Investitionsausgaben für Methoden, Technologien, Verfahren oder Einrichtungen, die dafür gedacht sind, bereits vorhandene Schadstoffe zu sammeln sowie vorhandene Schadstoffe und Umweltverschmutzungen zu beseitigen (z. B. Luftemissionen, Ableitungen oder feste Abfallstoffe), die Ausbreitung der Verschmutzung zu verhindern, den Belastungsgrad zu messen und die durch die Betriebstätigkeit des Unternehmens erzeugten Schadstoffe zu behandeln und zu beseitigen.

Es handelt sich um die Summe der Ausgaben für die Umweltbereiche Schutz der Umgebungsluft und des Klimas, Abwassermanagement, Abfallwirtschaft und sonstige Umweltschutzaktivitäten. Sonstige Umweltschutzaktivitäten umfassen den Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Lärm- und Vibrationsbekämpfung, den Schutz der biologischen Vielfalt und Landschaft, Strahlenschutz, Forschung und Entwicklung, allgemeine Verwaltungs- und Managementtätigkeit im Bereich des Umweltschutzes, allgemeine und berufliche Bildung und Information, zu unteilbaren Ausgaben führende Maßnahmen sowie anderweitig nicht genannte Maßnahmen.

Eingeschlossen sind:

- Investitionen in charakteristische, ermittelbare Komponenten, die vorhandene Anlagen ergänzen und am Ende oder vollkommen außerhalb der Fertigungsstraße installiert werden („End-of-pipe“-Einrichtungen);
- Investitionen in Anlagen (z. B. Filter oder separate Reinigungsstufen), welche die Schadstoffe innerhalb der Fertigungsstraße verringern oder entfernen, sofern die Demontage dieser zusätzlichen Einrichtungen die Funktionstüchtigkeit der Fertigungsstraße nicht wesentlich beeinträchtigen würde.

Der Hauptzweck bzw. die Hauptfunktion dieser Investitionsausgaben ist der Umweltschutz, und die Gesamtausgaben hierfür sollten gemeldet werden.

Die Ausgaben sollten vor der Vornahme von Kostenaufrechnungen angegeben werden, die aus der Erzeugung und dem Verkauf von handelsfähigen Nebenprodukten, erzielten Einsparungen oder erhaltenen Subventionen resultieren.

Als Wert von fremdbezogenen Gütern gilt der Kaufpreis ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer und sonstige in direktem Zusammenhang mit dem Umsatz stehende abzugsfähige Abgaben.

Ausgenommen sind:

- für die Umwelt vorteilhafte Maßnahmen und Tätigkeiten, die auch unabhängig von Umweltschutzerwägungen durchgeführt worden wären, einschließlich Maßnahmen, die in erster Linie auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Produktionssicherheit abzielen;
- Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung bei der Verwendung oder Verschrottung (umweltgerechte Anpassung der Produkte), außer wenn durch Umweltpolitik und -vorschriften die rechtliche Haftung des Herstellers erweitert wird, damit auch die bei der Verwendung der Produkte entstehende Umweltverschmutzung erfasst werden kann, oder um die Behandlung der Produkte zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, wenn sie zu Abfall werden;

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und -einsparung (z. B. Wasserversorgung oder Maßnahmen zum Einsparen von Energie und Rohstoffen), sofern nicht der Umweltschutz der Hauptzweck ist: so z. B. wenn diese Maßnahmen der Umsetzung der nationalen oder internationalen Umweltschutzpolitik dienen und nicht aus Gründen der Kostensenkung durchgeführt werden.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Definition der Investitionen basiert auf dem Rechnungslegungssystem, welches das Unternehmen im Einklang mit dem EU-System für die Rechnungslegung in seiner Buchführung anwendet: d. h. es sind Ausgaben, die als Vermögenswert anerkannt werden können.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Gesamtinvestitionen in den Umweltschutz ergeben sich aus der Summe der Variablen 21 11 0 und 21 12 0. Die Gesamtausgaben für den Umweltschutz berechnen sich aus der Summe der Variablen 21 11 0, 21 12 0 und 21 14 0.

Teil von:

15 11 0 Bruttoinvestitionen in Sachanlagen

15 13 0 Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen.

2. Die folgenden Definitionen werden hinzugefügt:

Code: **21 12 0**

Bezeichnung: **Investitionen in Einrichtungen und Anlagen in Verbindung mit sauberen Technologien („integrierte Technologie“)**

Definition

Investitionsausgaben für neue oder für die Anpassung vorhandener Methoden, Technologien, Verfahren und Einrichtungen (oder für Teile davon), die dafür gedacht sind, die Umweltverschmutzung an der Quelle (z. B. Luftemissionen, Ableitungen oder feste Abfallstoffe) zu vermeiden oder zu verringern, wodurch die mit der Freisetzung der Schadstoffe und/oder mit belastenden Tätigkeiten verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt verringert werden.

Es handelt sich um die Summe der Ausgaben für die Umweltbereiche Schutz der Umgebungsluft und des Klimas, Abwassermanagement, Abfallwirtschaft und sonstige Umweltschutzaktivitäten. Sonstige Umweltschutzaktivitäten umfassen den Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Lärm- und Vibrationsbekämpfung, den Schutz der biologischen Vielfalt und Landschaft, Strahlenschutz, Forschung und Entwicklung, allgemeine Verwaltungs- und Managementtätigkeit im Bereich des Umweltschutzes, allgemeine und berufliche Bildung und Information, zu unteilbaren Ausgaben führende Maßnahmen sowie anderweitig nicht genannte Maßnahmen.

Die Ausgaben sollten vor der Vornahme von Kostenaufrechnungen angegeben werden, die aus der Erzeugung und dem Verkauf von handelsfähigen Nebenprodukten, erzielten Einsparungen oder erhaltenen Subventionen resultieren.

Als Wert von fremdbezogenen Gütern gilt der Kaufpreis ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer und sonstige in direktem Zusammenhang mit dem Umsatz stehende abzugsfähige Abgaben.

Eingeschlossen sind:

- Investitionsausgaben für charakteristische, getrennt ermittelbare (umweltbezogene Teile von) Methoden, Verfahren, Technologien und Einrichtungen. Der Hauptzweck bzw. die Hauptfunktion ist definitionsgemäß der Umweltschutz, und die Gesamtausgaben für die (umweltbezogenen Teile der) Methoden, Verfahren, Technologien oder Einrichtungen sollten gemeldet werden;
- Investitionsausgaben für Methoden, Verfahren, Technologien und Einrichtungen, die mit der gesamten Betriebstätigkeit (Produktionsprozess/Installation) auf eine Weise integriert sind, die eine getrennte Ermittlung der Umweltschutzkomponente erschwert. In diesen Fällen („integrierte Maßnahmen“) sollte nur der Umweltschutzanteil an der Gesamtinvestition angegeben werden.

Dieser Anteil entspricht der zusätzlichen Investition gegenüber den Investitionsausgaben, die ohne Umweltschutzerwägungen angefallen wären. Daher entspricht die für einen Vergleich herangezogene Alternative der billigsten dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Alternative, die — abgesehen von den Umweltschutzaspekten — ähnliche Funktionen und Eigenschaften bietet.

Handelt es sich bei der gewählten Option um Standardtechnologie und gibt es keine billigere, weniger umweltfreundliche Alternative für das Unternehmen, ist die Maßnahme definitionsgemäß keine Umweltschutzmaßnahme, und es sollten keine Umweltschutzausgaben gemeldet werden.

Ausgenommen sind:

- für die Umwelt vorteilhafte Maßnahmen und Tätigkeiten, die auch unabhängig von Umweltschutzerwägungen durchgeführt worden wären, einschließlich Maßnahmen, die in erster Linie auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Produktionssicherheit abzielen;
- Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung bei der Verwendung oder Verschrottung (umweltgerechte Anpassung der Produkte), außer wenn durch Umweltpolitik und -vorschriften die rechtliche Haftung des Herstellers erweitert wird, damit auch die bei der Verwendung der Produkte entstehende Umweltverschmutzung erfasst werden kann, oder um die Behandlung der Produkte zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, wenn sie zu Abfall werden;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und -einsparung (z. B. Wasserversorgung oder Maßnahmen zum Einsparen von Energie und Rohstoffen), sofern nicht der Umweltschutz der Hauptzweck ist: so z. B. wenn diese Maßnahmen der Umsetzung der nationalen oder internationalen Umweltschutzpolitik dienen und nicht aus Gründen der Kostensenkung durchgeführt werden.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Definition der Investitionen basiert auf dem Rechnungslegungssystem, welches das Unternehmen im Einklang mit dem EU-System für die Rechnungslegung in seiner Buchführung anwendet: d. h. es sind Ausgaben, die als Vermögenswert anerkannt werden können.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Gesamtinvestitionen in den Umweltschutz ergeben sich aus der Summe der Variablen 21 11 0 und 21 12 0. Die Gesamtausgaben für den Umweltschutz berechnen sich aus der Summe der Variablen 21 11 0, 21 12 0 und 21 14 0.

Teil von:

15 11 0 Bruttoinvestitionen in Sachanlagen

15 13 0 Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen.

Code: **21 14 0**

Bezeichnung: **Gesamte laufende Ausgaben für den Umweltschutz**

Definition

Die gesamten laufenden Ausgaben für den Umweltschutz sind die Ausgaben für den Betrieb/die Durchführung bzw. die Aufrechterhaltung/Wartung bestimmter Aktivitäten, Technologien, Verfahren und Einrichtungen (oder Teilen davon), die dafür gedacht sind, Schadstoffe und Umweltverschmutzungen oder jede andere Art der Umweltbelastung (z. B. Luftemissionen, Ableitungen oder feste Abfallstoffe) auf Grund der Betriebstätigkeit des Unternehmens zu vermeiden, zu verringern, zu behandeln oder zu beseitigen.

Es handelt sich um die Summe der Ausgaben für die Umweltbereiche Schutz der Umgebungsluft und des Klimas, Abwassermanagement, Abfallwirtschaft und sonstige Umweltschutzaktivitäten. Sonstige Umweltschutzaktivitäten umfassen den Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Lärm- und Vibrationsbekämpfung, den Schutz der biologischen Vielfalt und Landschaft, Strahlenschutz, Forschung und Entwicklung, allgemeine Verwaltungs- und Managementtätigkeit im Bereich des Umweltschutzes, allgemeine und berufliche Bildung und Information, zu unteilbaren Ausgaben führende Maßnahmen sowie anderweitig nicht genannte Maßnahmen.

Die gesamten laufenden Ausgaben für Umweltschutz sollten vor der Vornahme von Kostenaufrechnungen abgegeben werden, die aus dem Verkauf von handelsfähigen Nebenprodukten, erzielten Einsparungen oder erhaltenen Subventionen resultieren.

Die laufenden Ausgaben ergeben sich aus der Summe der „innerbetrieblichen Ausgaben“ und der „Inanspruchnahme von Umweltschutzdienstleistungen“.

- Innerbetriebliche Ausgaben sind alle laufenden Ausgaben für den Umweltschutz, ausgenommen die Inanspruchnahme von Umweltschutzdienstleistungen von anderen Einheiten. Sie bilden die Summe aus Arbeitskosten, Aufwendungen für den Einsatz von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Zahlungen für Operating-Leasing. Diese Aufwendungen betreffen zum Beispiel: Betrieb und Wartung von Umweltschutzeinrichtungen, Messung und Überwachung des Verschmutzungsgrades, Umweltmanagement, Information und Bildung sowie Forschung und Entwicklung im Umweltbereich.
- Die Inanspruchnahme von Umweltschutzdienstleistungen umfasst alle Gebühren, Abgaben und ähnliche Zahlungen an andere öffentliche oder private Organisationen (außerhalb der Meldeeinheit) im Gegenzug für erbrachte Umweltschutzdienstleistungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Betriebstätigkeit des Unternehmens auf die Umwelt. Dazu zählen beispielsweise Zahlungen für die Sammlung und Behandlung von Abfällen und Abwässern, Zahlungen für die Dekontaminierung verseuchter Böden, gesetzliche Abgaben, Zahlungen an Umweltberater, z. B. im Zusammenhang mit Umweltinformationen, der Zertifizierung oder dem Betrieb von Umweltschutzeinrichtungen.

Als Wert von fremdbezogenen Waren und Dienstleistungen gilt der Kaufpreis ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer und sonstige in direktem Zusammenhang mit dem Umsatz stehende abzugsfähige Abgaben. Arbeitskosten umfassen Bruttolöhne und -gehälter, einschließlich aller vom Arbeitgeber abzuführenden Abgaben und des Arbeitgeberanteils an der Sozialversicherung, doch ohne Gemeinkosten.

Ausgenommen sind:

- für die Umwelt vorteilhafte Maßnahmen und Tätigkeiten, die auch unabhängig von Umweltschutzerwägungen durchgeführt worden wären, einschließlich Maßnahmen, die in erster Linie auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Produktionssicherheit abzielen;
- Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung bei der Verwendung oder Verschrottung (umweltgerechte Anpassung der Produkte), außer wenn durch Umweltpolitik und -vorschriften die rechtliche Haftung des Herstellers erweitert wird, damit auch die bei der Verwendung der Produkte entstehende Umweltverschmutzung erfasst werden kann, oder um die Behandlung der Produkte zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, wenn sie zu Abfall werden;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und -einsparung (z. B. Wasserversorgung oder Maßnahmen zum Einsparen von Energie und Rohstoffen), sofern nicht der Umweltschutz der Hauptzweck ist: so z. B. wenn diese Maßnahmen der Umsetzung der nationalen oder internationalen Umweltschutzpolitik dienen und nicht aus Gründen der Kostensenkung durchgeführt werden;
- Zahlungen von Steuern, Gebühren oder Abgaben durch die Meldeeinheit, welche nicht mit der Inanspruchnahme einer solchen Umweltdienstleistung im Zusammenhang stehen, die wegen der Auswirkungen der Betriebstätigkeit des Unternehmens auf die Umwelt erbracht wird, selbst wenn die jeweiligen Regierungsstellen diese Einnahmen für die Finanzierung von Umweltschutzaktivitäten vorgesehen haben (z. B. Umweltabgaben);
- kalkulatorische Kostenposten, wie die Abschreibung von Umweltschutzeinrichtungen, Kapitalverlust auf Grund des zwangsweisen Austausches einer Anlage oder Gemeinkosten;
- Einkommensverluste, Ausgleichsabgaben, Bußgelder, Geldstrafen u. Ä., die sich nicht auf eine Umweltschutzaktivität beziehen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Definition der laufenden Ausgaben basiert auf dem Rechnungslegungssystem, welches das Unternehmen im Einklang mit dem EU-System für die Rechnungslegung in seiner Buchführung anwendet: d. h. laufende Ausgaben sind alle Ausgaben, die nicht aktiviert, sondern in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt werden.

Sie bilden die Summe aus dem Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Arbeitskosten, öffentlichen Gebühren und Abgaben, Ausgaben für externe Dienstleistungen sowie Miet- und Leasinggebühren für Umweltschutzaktivitäten.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Gesamtinvestitionen in den Umweltschutz ergeben sich aus der Summe der Variablen 21 11 0 und 21 12 0.
Die Gesamtausgaben für den Umweltschutz berechnen sich aus der Summe der Variablen 21 11 0, 21 12 0
und 21 14 0.

Teil von:

13 11 0 Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt

13 31 0 Personalaufwendungen.

ANHANG III

Definitionen der in Abschnitt 4 von Anhang 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik aufgeführten Merkmale (Kreditinstitute)

STRUKTURELLE VARIABLEN

Code: **11 11 1**Bezeichnung: **Zahl der Unternehmen nach der Rechtsform***Definition*

Die Zahl der Unternehmen (siehe Variable 11 11 0) wird wie folgt nach der Rechtsform aufgegliedert: Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Unternehmen, Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in Nicht-EWR-Ländern, Sonstige.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Zahl der Unternehmen nach der Rechtsform ist eine Untergliederung der Zahl der Unternehmen (11 11 0).

Code: **11 11 4**Bezeichnung: **Zahl der Unternehmen nach dem Sitz der Muttergesellschaft***Definition*

Unter „Muttergesellschaft“ ist ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates⁽¹⁾ auf Grund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss zu verstehen.

Folgende geografische Aufgliederung der Muttergesellschaften ist anzuwenden: Muttergesellschaft im Sitzland (das beobachtete Unternehmen kann als inländisch kontrolliert angesehen werden), Muttergesellschaft in anderen Ländern (das beobachtete Unternehmen kann als ausländisch kontrolliert angesehen werden). Als Mutterunternehmen wird die Obergesellschaft (der „ultimate beneficiary owner“ — UBO) erfasst. Nur Unternehmen (Tochterunternehmen), die ein Mutterunternehmen haben, sind in dieser Variablen enthalten. Zweigniederlassungen sind ausgenommen, da sie als Teil eines Unternehmens gelten.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Zahl der Unternehmen nach dem Sitz der Muttergesellschaft ist Teil der Variablen Zahl der Unternehmen (11 11 0).

Code: **11 11 6**Bezeichnung: **Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Bilanzsumme***Definition*

Die Zahl der Unternehmen (siehe Variable 11 11 0) wird nach Größenklassen der Bilanzsumme aufgegliedert.

Es gelten — für alle Mitgliedstaaten — die folgenden fünf Größenklassen (in EUR): über 99 999 Mio. EUR, 10 000—99 999 Mio. EUR, 1 000—9 999 Mio. EUR, 100—999 Mio. EUR, unter 100 Mio. EUR.

Hinweis: Berücksichtigt wird die Bilanzsumme am Ende des Geschäftsjahres (siehe Variable 43 30 0).

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Bilanzsumme ist eine Untergliederung der Variablen Zahl der Unternehmen (11 11 0).

Code: **11 117**

Bezeichnung: **Zahl der Unternehmen nach Kategorien von Kreditinstituten**

Definition

Die Zahl der Unternehmen (siehe Variable 11 11 0) wird wie folgt nach Kategorien von Kreditinstituten aufgegliedert: Zugelassene Banken, Spezialkreditinstitute, sonstige Kreditinstitute. Diese Aufgliederung ermöglicht eine Zuordnung der Kategorien von Kreditinstituten zu den entsprechenden Klassen der NACE Rev. 1.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Zahl der Unternehmen nach Kategorien von Kreditinstituten ist eine Untergliederung der Variablen Zahl der Unternehmen (11 11 0).

Code: **11 41 1**

Bezeichnung: **Gesamtzahl der Zweigniederlassungen nach Standort in Nicht-EWR-Ländern**

Definition

„Zweigniederlassung“ im Sinne des Begriffs „Zweigstelle“ wird in Artikel 1 der Richtlinie 89/646/EWG des Rates⁽¹⁾ definiert und in der Mitteilung der Kommission zum freien Dienstleistungsverkehr und zum Allgemeininteresse in der Zweiten Bankenrichtlinie (95/C 291/06) genauer erläutert.

Folgende geografische Aufgliederung der Zahl der Zweigniederlassungen im Ausland ist anzuwenden: Schweiz, USA, Japan, Drittländer (übrige Welt).

Hinweis: Berücksichtigt werden alle im Sitzland des Kreditinstituts zugelassenen aktiven Zweigniederlassungen.

Code: **11 51 0**

Bezeichnung: **Gesamtzahl der dem Finanzsektor angehörenden Tochterunternehmen nach Standort in anderen Ländern**

Definition

Unter „Tochterunternehmen“ ist ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates auf Grund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss zu verstehen. Berücksichtigt werden alle Unternehmen, bei denen es sich um Finanzdienstleistungsunternehmen (gemäß Kapitel 1.3 des Methodikhandbuchs für die Statistik der Kreditinstitute) handelt.

Hinweis: Folgende geografische Aufgliederung der Tochterunternehmen ist anzuwenden: die einzelnen anderen Mitgliedstaaten, andere EWR-Länder, Schweiz, USA, Japan, Drittländer (übrige Welt). Berücksichtigt werden lediglich direkte Tochterunternehmen.

VARIABLEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Code: **42 11 0**

Bezeichnung: **Zinserträge und ähnliche Erträge**

⁽¹⁾ ABl. L 386 vom 30.12.1989, S. 1.

Definition

Diese Variable wird in Artikel 29 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates ⁽¹⁾ definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 1 und Artikel 28 Posten B 1 der Richtlinie 86/635/EWG.

Verbindung zu anderen Variablen

Diese Variable wird zur Berechnung des Produktionswertes (Variable 12 12 0) verwendet.

Code: **42 11 1**

Bezeichnung: **Zinserträge und ähnliche Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren**

Definition

Diese Variable wird in Artikel 29 der Richtlinie 86/635/EWG definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 1 und Artikel 28 Posten B 1 der Richtlinie 86/635/EWG.

Verbindung zu anderen Variablen

Diese Variable ist Teil der Variablen 42 11 0.

Code: **42 12 0**

Bezeichnung: **Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen**

Definition

Diese Variable wird in Artikel 29 der Richtlinie 86/635/EWG definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 2 und Artikel 28 Posten A 1 der Richtlinie 86/635/EWG.

Verbindung zu anderen Variablen

Diese Variable wird zur Berechnung des Produktionswertes (Variable 12 12 0) verwendet.

Code: **42 12 1**

Bezeichnung: **Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen für begebene Schuldverschreibungen**

Definition

Diese Variable wird in den Artikeln 17 und 29 der Richtlinie 86/635/EWG definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 4 Posten 3a (Passiva) der Richtlinie 86/635/EWG.

Verbindung zu anderen Variablen

Diese Variable ist Teil der Variablen 42 12 0.

Code: **42 13 0**

Bezeichnung: **Erträge aus Wertpapieren**

⁽¹⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

Definition

Diese Variable wird in Artikel 30 der Richtlinie 86/635/EWG definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 3a, 3b, 3c (als Aggregat) und Artikel 28 Posten B 2a, 2b, 2c (als Aggregat) der Richtlinie 86/635/EWG.

Code: **42 13 1**

Bezeichnung: **Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren**

Definition

Diese Variable wird in Artikel 30 der Richtlinie 86/635/EWG definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 3a und Artikel 28 Posten B 2a der Richtlinie 86/635/EWG.

Verbindung zu anderen Variablen

Diese Variable ist Teil der Variablen 42 13 0 und wird zur Berechnung des Produktionswertes (Variable 12 12 0) verwendet.

Code: **42 14 0**

Bezeichnung: **Provisionserträge**

Definition

Diese Variable wird in Artikel 31 der Richtlinie 86/635/EWG definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 4 und Artikel 28 Posten B 3 der Richtlinie 86/635/EWG.

Verbindung zu anderen Variablen

Diese Variable wird zur Berechnung des Produktionswertes (Variable 12 12 0) verwendet.

Code: **42 15 0**

Bezeichnung: **Provisionsaufwendungen**

Definition

Diese Variable wird in Artikel 31 der Richtlinie 86/635/EWG definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 5 und Artikel 28 Posten A 2 der Richtlinie 86/635/EWG.

Verbindung zu anderen Variablen

Diese Variable wird zur Berechnung der Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt (Variable 13 11 0) verwendet.

Code: **42 20 0**

Bezeichnung: **Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften**

Definition

Diese Variable wird in Artikel 32 der Richtlinie 86/635/EWG definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 6 und Artikel 28 Posten A 3 oder B 4 der Richtlinie 86/635/EWG.

Verbindung zu anderen Variablen

Diese Variable wird zur Berechnung des Produktionswertes (Variable 12 12 0) verwendet.

Code: **42 31 0**

Bezeichnung: **Sonstige betriebliche Erträge**

Definition

Betriebliche Erträge, die unter keinem anderen Posten ausgewiesen sind.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 7 und Artikel 28 Posten B 7 der Richtlinie 86/635/EWG.

Verbindung zu anderen Variablen

Diese Variable wird zur Berechnung des Produktionswertes (Variable 12 12 0) verwendet.

Code: **42 32 0**

Bezeichnung: **Allgemeine Verwaltungsaufwendungen**

Definition

Diese Variable ist die Summe aus „Personalaufwendungen“ (Variable 13 31 0) und „Sonstige allgemeine Verwaltungskosten“ (Variable 42 32 2).

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 8a und 8b und Artikel 28 Posten A 4a und 4b der Richtlinie 86/635/EWG.

Code: **42 32 2**

Bezeichnung: **Sonstige allgemeine Verwaltungskosten**

Definition

Allgemeine Verwaltungskosten, die nicht in der Variablen 13 31 0 enthalten sind.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 8b und Artikel 28 Posten A 4b der Richtlinie 86/635/EWG.

Verbindung zu anderen Variablen

Diese Variable wird zur Berechnung der Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt (Variable 13 11 0) sowie der Sonstigen allgemeinen Verwaltungskosten (Variable 42 32 0) verwendet.

Code: **42 33 0**

Bezeichnung: **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Definition

Betriebliche Aufwendungen, die nicht unter anderen Posten ausgewiesen sind.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 10 und Artikel 28 Posten A 6 der Richtlinie 86/635/EWG.

Verbindung zu anderen Variablen

Diese Variable wird zur Berechnung der Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt (Variable 13 11 0) verwendet.

Code: **42 35 0**

Bezeichnung: **Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus der Auflösung derartiger Wertberichtigungen und aus derartigen Rückstellungen**

Definition

Diese Variable wird in Artikel 33 der Richtlinie 86/635/EWG definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 11 und 12 und Artikel 28 Posten A 7 und B 5 der Richtlinie 86/635/EWG.

Code: **42 36 0**

Bezeichnung: **Sonstige Wertberichtigungen und Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen**

Definition

Diese Variable wird in Artikel 34 der Richtlinie 86/635/EWG definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 9, 13 und 14 und Artikel 28 Posten A 5, A 8 und B 6 der Richtlinie 86/635/EWG.

Code: **42 40 0**

Bezeichnung: **Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit**

Definition

Diese Variable wird in Artikel 22 ff. der Richtlinie 78/660/EWG des Rates⁽¹⁾ auf Grund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 15 und 16 und Artikel 28 Posten A 9, A 10 und B 8 der Richtlinie 86/635/EWG.

Code: **42 50 0**

Bezeichnung: **Außerordentliches Ergebnis**

Definition

Diese Variable wird in Artikel 22 ff. der Richtlinie 78/660/EWG auf Grund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 19 und Artikel 28 Posten A 13 und B 10 der Richtlinie 86/635/EWG.

Code: **42 51 0**

Bezeichnung: **Steuern insgesamt (Steuern auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit, Steuern auf das außerordentliche Ergebnis, sonstige Steuern)**

Definition

Diese Variable wird in Artikel 22 ff. der Richtlinie 78/660/EWG auf Grund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 15, 20 und 22 und Artikel 28 Posten A 9, A 12 und A 14 der Richtlinie 86/635/EWG.

⁽¹⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

Code: **42 60 0**

Bezeichnung: **Ergebnis des Geschäftsjahres**

Definition

Diese Variable wird in Artikel 22 ff. der Richtlinie 78/660/EWG auf Grund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 23 und Artikel 28 Posten A 15 und B 11 der Richtlinie 86/635/EWG.

VARIABLEN ZUR BILANZ

Code: **43 11 0**

Bezeichnung: **Forderungen an Kunden**

Definition

Diese Variable wird in den Artikeln 4 und 16 der Richtlinie 86/635/EWG definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 4 Absatz 4 (Aktiva) und Artikel 16 (Aktivposten 4) der Richtlinie 86/635/EWG.

Code: **43 21 0**

Bezeichnung: **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**

Definition

Diese Variable wird in den Artikeln 4 und 19 der Richtlinie 86/635/EWG definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 4 Posten 2 a) und 2 b) (als Aggregat) (Passiva) und Artikel 19 (Passivposten 2) der Richtlinie 86/635/EWG.

Code: **43 29 0**

Bezeichnung: **Kapital und Rücklagen insgesamt**

Definition

Diese Variable wird in den Artikeln 21, 22 und 23 der Richtlinie 86/635/EWG definiert.

Hinweis: Bezug auf Artikel 4 Posten 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 (als Aggregat) (Passiva) der Richtlinie 86/635/EWG.

Code: **43 30 0**

Bezeichnung: **Bilanzsumme**

Definition

Summe der Posten 1 bis 16 auf der Aktivseite der Bilanz oder Summe der Posten 1 bis 14 auf der Passivseite der Bilanz.

Hinweis: Bezug auf Artikel 4 der Richtlinie 86/635/EWG.

Code: **43 31 0**

Bezeichnung: **Bilanzsumme nach dem Sitz der Muttergesellschaft**

Definition

Die Bilanzsumme (siehe Variable 43 30 0) wird nach dem Sitz der Muttergesellschaft aufgegliedert.

Entsprechend der Aufgliederung der Variablen 11 11 4 ist die Bilanzsumme in einen auf inländisch kontrollierte Kreditinstitute und einen auf ausländisch kontrollierte Unternehmen entfallenden Teil aufzuschlüsseln. Als Mutterunternehmen wird die Obergesellschaft (der „ultimate beneficiary owner“ — UBO) erfasst.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Bilanzsumme nach dem Sitz der Muttergesellschaft ist eine Untergliederung der Bilanzsumme (43 30 0).

Code: **43 32 0**

Bezeichnung: **Bilanzsumme nach der Rechtsform**

Definition

Die Bilanzsumme (siehe Variable 43 30 0) wird wie folgt nach der Rechtsform aufgegliedert: Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Unternehmen, Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in Nicht-EWR-Ländern, Sonstige.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Bilanzsumme nach der Rechtsform ist eine Untergliederung der Bilanzsumme (43 30 0).

PRODUKTVARIABLEN

Code: **44 11 0**

Bezeichnung: **Zinserträge und ähnliche Erträge nach CPA-(Unter-)Kategorien**

Definition

Zinserträge und ähnliche Erträge werden in Artikel 29 der Richtlinie 86/635/EWG definiert. Die Aufschlüsselung nach Produkten beruht auf der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen für Dienstleistungen der Kreditinstitute sowie mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Dienstleistungen. Die Variable ist nach CPA-(Unter-)Kategorien der geeigneten Ebene aufzugliedern.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 1 und Artikel 28 Posten B 1 der Richtlinie 86/635/EWG.

Verbindung zu anderen Variablen

Zinserträge und ähnliche Erträge nach CPA-(Unter-)Kategorien sind eine Untergliederung der Variablen Zinserträge und ähnliche Erträge (42 11 0).

Code: **44 12 0**

Bezeichnung: **Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen nach CPA-(Unter-)Kategorien**

Definition

Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen werden in Artikel 29 der Richtlinie 86/635/EWG definiert. Die Aufschlüsselung nach Produkten beruht auf der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen für Dienstleistungen der Kreditinstitute sowie mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundenen Dienstleistungen. Die Variable ist nach CPA-(Unter-)Kategorien der geeigneten Ebene aufzugliedern.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 2 und Artikel 28 Posten A 1 der Richtlinie 86/635/EWG.

Verbindung zu anderen Variablen

Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen nach CPA-(Unter-)Kategorien sind eine Untergliederung der Variablen Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen (42 12 0).

Code: **44 13 0**

Bezeichnung: **Provisionserträge nach CPA-(Unter-)Kategorien**

Definition

Provisionserträge werden in Artikel 31 der Richtlinie 86/635/EWG definiert. Die Aufschlüsselung nach Produkten beruht auf der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen für Dienstleistungen der Kreditinstitute sowie mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Dienstleistungen. Die Variable ist nach CPA-(Unter-)Kategorien der geeigneten Ebene aufzugliedern.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 4 und Artikel 28 Posten B 3 der Richtlinie 86/635/EWG.

Verbindung zu anderen Variablen

Provisionserträge nach CPA-(Unter-)Kategorien sind eine Untergliederung der Variablen Provisionserträge (42 14 0).

Code: **44 14 0**

Bezeichnung: **Provisionsaufwendungen nach CPA-(Unter-)Kategorien**

Definition

Provisionsaufwendungen werden in Artikel 31 der Richtlinie 86/635/EWG definiert. Die Aufschlüsselung nach Produkten beruht auf der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen für Dienstleistungen der Kreditinstitute sowie mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Dienstleistungen. Die Variable ist nach CPA-(Unter-)Kategorien der geeigneten Ebene aufzugliedern.

Hinweis: Bezug auf Artikel 27 Posten 5 und Artikel 28 Posten A 2 der Richtlinie 86/635/EWG.

Verbindung zu anderen Variablen

Provisionsaufwendungen nach CPA-(Unter-)Kategorien sind eine Untergliederung der Variablen Provisionsaufwendungen (42 15 0).

VARIABLEN ZUR INTERNATIONALISIERUNG

Die Variablen 45 11 0, 45 21 0 und 45 22 0 betreffen das Geschäft von Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz in EWR-Ländern.

Code: **45 11 0**

Bezeichnung: **Geografische Aufgliederung der Gesamtzahl der EWR-Zweigniederlassungen**

Definition

„Zweigniederlassung“ im Sinne des Begriffs „Zweigstelle“ wird in Artikel 1 der Richtlinie 89/646/EWG definiert und in der Mitteilung der Kommission zum freien Dienstleistungsverkehr und zum Allgemeininteresse in der Zweiten Bankenrichtlinie (95/C 291/06) genauer erläutert.

Hinweis: Aus der Sicht des Aufnahmemitgliedstaates ist die Gesamtzahl der EWR-Zweigniederlassungen nach den einzelnen anderen EWR-Ländern aufzugliedern.

Code: **45 21 0**

Bezeichnung: **Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge**

Definition

Im Aufnahmeland verbuchte Zinserträge und ähnliche Erträge (siehe Variable 42 11 0) von Zweigniederlassungen mit Sitz in einem anderen EWR-Land, nach einzelnen Ländern.

Code: **45 22 0**

Bezeichnung: **Geografische Aufgliederung der Bilanzsumme**

Definition

Im Aufnahmeland ausgewiesene Bilanzsumme (siehe Variable 43 30 0) von Zweigniederlassungen mit Sitz in einem anderen EWR-Land, nach einzelnen Ländern.

Code: **45 31 0**

Bezeichnung: **Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge auf Grund des freien Dienstleistungsverkehrs (in anderen EWR-Ländern)**

Definition

Zinserträge und ähnliche Erträge (siehe Variable 42 11 0), die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs von im Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituten in anderen EWR-Ländern verbucht wurden, nach einzelnen Ländern.

Code: **45 41 0**

Bezeichnung: **Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge auf Grund von Zweigniederlassungen (in Ländern außerhalb des EWR)**

Definition

Zinserträge und ähnliche Erträge (siehe Variable 42 11 0), die von im Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Zweigniederlassungen von Kreditinstituten in Nicht-EWR-Ländern verbucht wurden.

Folgende Aufgliederung ist anzuwenden: Schweiz, USA, Japan, Drittländer (übrige Welt).

Code: **45 42 0**

Bezeichnung: **Geografische Aufgliederung der Zinserträge und ähnlichen Erträge auf Grund des freien Dienstleistungsverkehrs (in Ländern außerhalb des EWR)**

Definition

Zinserträge und ähnliche Erträge (siehe Variable 42 11 0), die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs vom Herkunftsmitgliedstaat zugelassenen Kreditinstituten in Nicht-EWR-Ländern verbucht wurden.

Folgende Aufgliederung ist anzuwenden: Schweiz, USA, Japan, Drittländer (übrige Welt).

VARIABLEN ZUR BESCHÄFTIGUNG

Code: **16 11 1**

Bezeichnung: **Zahl der Beschäftigten nach Kategorien von Kreditinstituten**

Definition

Die Zahl der Beschäftigten (siehe Variable 16 11 0) wird wie folgt nach Kategorien von Kreditinstituten aufgliedert: Zugelassene Banken, Spezialkreditinstitute, sonstige Kreditinstitute. Diese Aufgliederung ermöglicht eine Zuordnung der Kategorien von Kreditinstituten zu den entsprechenden Klassen der NACE Rev. 1.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Zahl der Beschäftigten nach Kategorien von Kreditinstituten ist eine Untergliederung der Variablen Zahl der Beschäftigten (16 11 0).

Code: **16 11 2**

Bezeichnung: **Zahl der weiblichen Beschäftigten**

Definition

Zahl der Beschäftigten (siehe Variable 16 11 0) weiblichen Geschlechts.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Zahl der weiblichen Beschäftigten ist Teil der Variablen Zahl der Beschäftigten (16 11 0).

Code: **16 13 6**

Bezeichnung: **Zahl der Lohn- und Gehaltsempfängerinnen**

Definition

Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger (siehe Variable 16 13 0) weiblichen Geschlechts.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfängerinnen ist Teil der Variablen Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger (16 13 0).

SONSTIGE VARIABLEN

Code: **47 11 0**

Bezeichnung: **Zahl der Konten nach CPA-(Unter-)Kategorien**

Definition

Diese Variable betrifft die Zahl der Konten von Kreditinstituten am Ende des Geschäftsjahres. Die Aufschlüsselung nach Produkten beruht auf der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen für Dienstleistungen der Kreditinstitute sowie mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Dienstleistungen. Die Zahl der Konten wird mit den CPA-(Unter-)Kategorien der geeigneten Ebene kombiniert.

Code: **47 12 0**

Bezeichnung: **Zahl der Forderungen an Kunden nach CPA-(Unter-)Kategorien**

Definition

Diese Variable betrifft die Zahl der Forderungen an Kunden am Ende des Geschäftsjahres. Die Aufschlüsselung nach Produkten beruht auf der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen für Dienstleistungen der Kreditinstitute sowie mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Dienstleistungen. Die Zahl der Forderungen an Kunden wird mit den CPA-(Unter-)Kategorien der geeigneten Ebene kombiniert.

Code: **47 13 0**

Bezeichnung: **Zahl der Bankautomaten von Kreditinstituten**

Definition

Der Begriff „Automaten“ bezeichnet verschiedene Automaten zur Bereitstellung von elektronischen Bankdienstleistungen, z. B. Automaten für Geldabhebungen (Geldausgabeautomaten), für Zahlungsvorgänge und das Abfragen von Geschäftsvorfällen, für das Geldwechseln, für das Laden von Multifunktionskarten usw.

ANHANG IV

Definitionen der in Abschnitt 4 von Anhang 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik aufgeführten Merkmale (Pensionsfonds)

AUTONOME PENSIONS FONDS

STRUKTURELLE VARIABLEN

Code: **11 11 8**Bezeichnung: **Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Kapitalanlagen***Definition*

Die Zahl der Unternehmen in der Definition der Variablen 11 11 0, aufgegliedert nach Größenklassen der Kapitalanlagen; dies sind die in den Variablen 48 10 0 oder 48 10 4 erfassten Kapitalanlagen, d. h. die Kapitalanlagen insgesamt zu Marktwerten.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Kapitalanlagen (11 11 8) ist eine Untergliederung der Variablen Zahl der Unternehmen (11 11 0).

Code: **11 11 9**Bezeichnung: **Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Mitglieder***Definition*

Die Zahl der Unternehmen in der Definition der Variablen 11 11 0, aufgegliedert nach Größenklassen der Mitglieder; dies sind die in der Variablen Zahl der Mitglieder (48 70 0) erfassten Mitglieder.

Hinweis: Berücksichtigt werden sollte die Mitgliederzahl am Ende des Geschäftsjahres.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Zahl der Unternehmen nach Größenklassen der Mitglieder (11 11 9) ist eine Untergliederung der Variablen Zahl der Unternehmen (11 11 0).

Code: **11 61 0**Bezeichnung: **Zahl der Pensionssysteme***Definition*

Diese Variable betrifft die Gesamtzahl der von Pensionsfonds verwalteten Pensionssysteme. Ein Pensionssystem beruht auf einer in der Regel zwischen Sozialpartnern getroffenen Vereinbarung, in der festgelegt wird, welche Versorgungsleistungen unter welchen Bedingungen gewährt werden.

RECHNUNGSLEGUNGSVARIABLEN

Variablen der Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamterträge und -aufwendungen)

Code: **48 00 1**Bezeichnung: **Pensionsbeiträge von Mitgliedern**

Definition

Dieses Merkmal umfasst alle während des Geschäftsjahres auf Grund von Verträgen mit Pensionsfonds fälligen Pensionsbeiträge von Mitgliedern, d. h. sämtliche Pflichtbeiträge, sonstigen regelmäßigen Beiträge und freiwilligen Zusatzbeiträge.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Pensionsbeiträge von Mitgliedern (48 00 1) wird zur Berechnung der Variablen Umsatz (12 11 0) verwendet.

Code: **48 00 2**

Bezeichnung: **Pensionsbeiträge von Arbeitgebern**

Definition

Dieses Merkmal umfasst alle während des Geschäftsjahres auf Grund von Verträgen mit Pensionsfonds fälligen Pensionsbeiträge von Arbeitgebern, d. h. sämtliche Pflichtbeiträge, sonstigen regelmäßigen Beiträge und freiwilligen Zusatzbeiträge.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Pensionsbeiträge von Arbeitgebern (48 00 2) wird zur Berechnung der Variablen Umsatz (12 11 0) verwendet.

Code: **48 00 3**

Bezeichnung: **Erträge aus Übertragungen**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche Erträge aus Übertragungen. Diese Übertragungen stammen in der Regel von anderen Pensionsfonds oder Versicherungsgesellschaften. Wenn ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber wechselt, steht es ihm oft frei, die bis dahin im Pensionsfonds oder Versicherungssystem seines bisherigen Arbeitgebers erworbenen Pensionsansprüche auf den Pensionsfonds seines neuen Arbeitgebers zu übertragen.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Erträge aus Übertragungen (48 00 3) wird zur Berechnung der Variablen Umsatz (12 11 0) verwendet.

Code: **48 00 4**

Bezeichnung: **Sonstige Pensionsbeiträge**

Definition

Dieses Variable umfasst alle während des Geschäftsjahres auf Grund von Verträgen mit Pensionsfonds fälligen sonstigen Pensionsbeiträge (z. B. Beiträge des Bundes oder der Gemeinden, von Einzelpersonen, Verbänden usw.).

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Sonstige Pensionsbeiträge (48 00 4) wird zur Berechnung der Variablen Umsatz (12 11 0) verwendet.

Code: **48 00 5**

Bezeichnung: **Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Leistungen**

Definition

Diese Variable umfasst alle während des Geschäftsjahres auf Grund von Verträgen mit Pensionsfonds fälligen Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Leistungen, d. h. sämtliche regelmäßigen, freiwilligen oder sonstigen Beiträge.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Leistungen (48 00 5) wird zur Berechnung der Variablen Umsatz (12 11 0) verwendet.

Code: **48 00 6**

Bezeichnung: **Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Beiträgen**

Definition

Diese Variable umfasst alle während des Geschäftsjahres auf Grund von Verträgen mit Pensionsfonds fälligen Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Beiträgen, d. h. sämtliche regelmäßigen, freiwilligen oder sonstigen Beiträge.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Pensionsbeiträge an Systeme mit vorgegebenen Beiträgen (48 00 6) wird zur Berechnung der Variablen Umsatz (12 11 0) verwendet.

Code: **48 00 7**

Bezeichnung: **Pensionsbeiträge an hybride Systeme**

Definition

Diese Variable umfasst alle während des Geschäftsjahres auf Grund von Verträgen mit Pensionsfonds fälligen Pensionsbeiträge an hybride Systeme, d. h. sämtliche regelmäßigen, freiwilligen oder sonstigen Beiträge.

Hinweis: Hybride Systeme sind Systeme, die Elemente sowohl von Systemen mit vorgegebenen Leistungen als auch von Systemen mit vorgegebenen Beiträgen enthalten.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Pensionsbeiträge an hybride Systeme (48 00 7) wird zur Berechnung der Variablen Umsatz (12 11 0) verwendet.

Code: **48 01 0**

Bezeichnung: **Erträge aus Kapitalanlagen (PF)**

Definition

Diese Variable umfasst Erträge aus Kapitalanlagen, Erträge aus Zuschreibungen und Erträge aus realisierten und nichtrealisierten Kapitalgewinnen und -verlusten. Sie schließt Miet- und Pächterträge, Zinserträge, Dividenden sowie realisierte und nichtrealisierte Kapitalgewinne und -verluste ein.

Verbindung zu anderen Variablen

In der Variablen Erträge aus Kapitalanlagen (PF) (48 01 0) ist die Variable Kapitalgewinne und -verluste (48 01 1) enthalten.

Code: **48 01 1**

Bezeichnung: **Kapitalgewinne und -verluste**

Definition

Diese Variable umfasst in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Erträge aus realisierten und nichtrealisierten Kapitalgewinnen und -verlusten. Kapitalgewinne und -verluste entstehen auf Grund von Unterschieden zwischen dem Wert von Kapitalanlagen am Anfang des Rechnungszeitraums (bzw. zum Anschaffungszeitpunkt, falls dies der spätere Zeitpunkt ist) und ihrem Wert am Ende des Rechnungszeitraums (bzw. zum Veräußerungszeitpunkt, falls dies der frühere Zeitpunkt ist).

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Kapitalgewinne und -verluste (48 01 1) wird zur Berechnung der Variablen Erträge aus Kapitalanlagen (PF) (48 01 0) verwendet.

Code: **48 02 1**

Bezeichnung: **Erträge der Versicherungsleistungen**

Definition

Diese Variable umfasst von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen erhaltene Leistungen im Zusammenhang mit zedierten Risiken.

Code: **48 02 2**

Bezeichnung: **Sonstige Erträge (PF)**

Definition

Diese Variable umfasst alle sonstigen Erträge von Pensionsfonds, bei denen es sich nicht um Pensionsbeiträge und Kapitalerträge von Pensionsfonds handelt, z. B. Provisionserträge und sonstige Erträge.

Code: **48 03 0**

Bezeichnung: **Gesamte Aufwendungen für Pensionen**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche Arten von Aufwendungen für die Mitglieder des Pensionssystems und deren Angehörige, alle geleisteten Übertragungen usw. Auch Zahlungen, bei denen es sich um Erträge im Zusammenhang mit an Versicherungsunternehmen zedierten Risiken handelt, fallen unter diese Variable.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Gesamte Aufwendungen für Pensionen (48 03 0) wird wie folgt berechnet:

Regelmäßige Pensionszahlungen (48 03 1)

+Einmalige Pensionszahlungen (48 03 2)

+Aufwendungen aus Übertragungen (48 03 3).

Code: **48 03 1**

Bezeichnung: **Regelmäßige Pensionszahlungen**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche regelmäßig erfolgenden Pensionszahlungen (z. B. Renten).

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Regelmäßige Pensionszahlungen (48 03 1) wird zur Berechnung der Variablen Gesamte Aufwendungen für Pensionen (48 03 0) verwendet.

Code: **48 03 2**

Bezeichnung: **Einmalige Pensionszahlungen**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche Pensionszahlungen in Form von Einmalzahlungen.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Einmalige Pensionszahlungen (48 03 2) wird zur Berechnung der Variablen Gesamte Aufwendungen für Pensionen (48 03 0) verwendet.

Code: **48 03 3**

Bezeichnung: **Aufwendungen aus Übertragungen**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche Aufwendungen aus Übertragungen (in der Regel die nach einem Wechsel des Arbeitgebers auf den Pensionsfonds oder das Versicherungssystem des neuen Arbeitgebers übertragenen Pensionsansprüche von Arbeitnehmern).

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Aufwendungen aus Übertragungen (48 03 3) wird zur Berechnung der Variablen Gesamte Aufwendungen für Pensionen (48 03 0) verwendet.

Code: **48 04 0**

Bezeichnung: **Veränderung der versicherungstechnischen Nettorückstellungen**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche Arten von Veränderungen der versicherungstechnischen Nettorückstellungen. Sie schließt erhaltene und geleistete Übertragungen versicherungstechnischer Rückstellungen zwischen Pensionsfonds ein.

Code: **48 05 0**

Bezeichnung: **Aufwendungen für Versicherungsbeiträge**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche Aufwendungen für Versicherungsbeiträge für sämtliche Arten von Risiken, die an Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zediert wurden.

Code: **48 06 0**

Bezeichnung: **Betriebsaufwendungen insgesamt**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche Kosten der Erhebung von Pensionsbeiträgen, des Portfolio-Managements und der Abwicklung von Pensionszahlungen sowie Provisionen, sonstige externe Aufwendungen für Waren und Dienstleistungen und Personalaufwendungen.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Betriebsaufwendungen insgesamt (48 06 0) werden wie folgt berechnet:

Personalaufwendungen (13 31 0)

+Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt (13 11 0).

Code: **48 07 0**

Bezeichnung: **Sämtliche Steuern**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche vom Pensionsfonds gezahlten direkten Steuern (z. B. auf Erträge aus Kapitalanlagen usw.), die nicht in den externen Aufwendungen für Waren und Dienstleistungen oder den Personalaufwendungen enthalten sind.

VARIABLEN ZUR BILANZ — AKTIVA

Code: **48 11 0**

Bezeichnung: **Grundstücke und Bauten (PF)**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche Grundstücke und Bauten, deren Eigentümer der Pensionsfonds ist.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Grundstücke und Bauten (PF) (48 11 0) wird zur Berechnung der Variablen Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds (48 10 0) verwendet.

Code: **48 12 0**

Bezeichnung: **Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (PF)**

Definition

Diese Variable umfasst Anteile an verbundenen Unternehmen, Schuldverschreibungen von verbundenen Unternehmen und Darlehen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen sowie Schuldverschreibungen von und Darlehen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Die unter Posten 48 10 1 erfassten Kapitalanlagen sind ausgeschlossen.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (PF) (48 12 0) wird zur Berechnung der Variablen Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds (48 10 0) verwendet.

Code: **48 13 0**

Bezeichnung: **Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche Arten von börsennotierten und nicht börsennotierten Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, sofern sie nicht unter die Variablen 48 12 0 und 48 14 0 fallen.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (48 13 0) wird zur Berechnung der Variablen Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds (48 10 0) verwendet und beruht auf:

Aktien (gehandelt auf einem geregelten Markt) (48 13 1)

+Aktien (nicht öffentlich gehandelt) (48 13 3)

+Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (48 13 4).

Code: **48 13 1**

Bezeichnung: **Aktien (gehandelt auf einem geregelten Markt)**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche auf einem Devisenmarkt gehandelten Aktien.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Aktien (gehandelt auf einem geregelten Markt) (48 13 1) ist Teil der Variablen Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (48 13 0).

Code: **48 13 2**

Bezeichnung: **Aktien (gehandelt auf einem geregelten Markt, der auf KMU spezialisiert ist)**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche Aktien, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der auf innovative und wachstumsintensive Unternehmen und KMU spezialisiert ist. Solche Märkte sind auch als Märkte für Klein- und Mittelbetriebe (SMB-Märkte) oder parallele Märkte bekannt. Auf diesen Märkten können börsennotierte Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen in effizienter und wettbewerbsfähiger Weise gehandelt werden.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Aktien (gehandelt auf einem geregelten Markt, der auf KMU spezialisiert ist) (48 13 2) ist Teil der Variablen Aktien (gehandelt auf einem geregelten Markt) (48 13 1).

Code: **48 13 3**

Bezeichnung: **Aktien (nicht öffentlich gehandelt)**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche nicht auf einem Devisenmarkt gehandelten Aktien.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Aktien (nicht öffentlich gehandelt) (48 13 3) ist Teil der Variablen Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (48 13 0).

Code: **48 13 4**

Bezeichnung: **Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere, die nicht unter anderen Posten ausgewiesen sind.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (48 13 4) ist Teil der Variablen Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (48 13 0).

Code: **48 14 0**

Bezeichnung: **Einheiten des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche Arten von Einheiten des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG des Rates ⁽¹⁾. Hierzu gehören auch offene Fonds und vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Einheiten des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (48 14 0) wird zur Berechnung der Variablen Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds (48 10 0) verwendet.

Code: **48 15 0**

Bezeichnung: **Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere**

Definition

Diese Variable umfasst Schuldverschreibungen und andere marktgängige festverzinsliche Wertpapiere, die von Kreditinstituten, von anderen Unternehmen oder von öffentlichen Stellen emittiert wurden, soweit sie nicht unter die Variable 48 12 0 fallen. Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, etwa an einen Interbankzinssatz oder an einen Eurogeldmarktsatz, gebunden ist.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (48 15 0) wird zur Berechnung der Variablen Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds (48 10 0) verwendet und beruht auf:

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der öffentlichen Hand (48 15 1)

+Sonstige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (48 15 2)

Code: **48 15 1**

Bezeichnung: **Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der öffentlichen Hand**

Definition

Diese Variable umfasst Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die vom Bund, den Gemeinden oder öffentlichen Unternehmen begeben oder garantiert werden.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der öffentlichen Hand (48 15 1) wird zur Berechnung der Variablen Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (48 15 0) verwendet.

Code: **48 15 2**

Bezeichnung: **Sonstige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere**

⁽¹⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche sonstigen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere (z. B. Industrieobligationen).

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Sonstige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (48 15 2) wird zur Berechnung der Variablen Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (48 15 0) verwendet.

Code: **48 16 0**

Bezeichnung: **Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen (PF)**

Definition

Diese Variable umfasst den auf den Pensionsfonds entfallenden Teil an von mehreren Unternehmen oder Pensionsfonds gemeinsam gehaltenen Kapitalanlagen, die von einem dieser Unternehmen oder von unabhängigen Fondsverwaltern verwaltet werden.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen (PF) (48 16 0) wird zur Berechnung der Variablen Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds (48 10 0) verwendet.

Code: **48 17 0**

Bezeichnung: **Anleihen garantiert aus Hypotheken und andere Anleihen, die sonst nirgendwo anders erfasst sind**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche Arten von Anleihen von Pensionsfonds, ob aus Hypotheken garantiert oder nicht.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Anleihen garantiert aus Hypotheken und andere Anleihen, die sonst nirgendwo anders erfasst sind (48 17 0) wird zur Berechnung der Variablen Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds (48 10 0) verwendet.

Code: **48 18 0**

Bezeichnung: **Andere Kapitalanlagen**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche anderen Kapitalanlagen, die nicht unter eine der vorstehenden Kategorien von Kapitalanlagen fallen, wie Einlagen bei Kreditinstituten, Barmittel, sonstige kurzfristige Anlagen, Finanzderivate und andere Kapitalanlagen.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Andere Kapitalanlagen (48 18 0) wird zur Berechnung der Variablen Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds (48 10 0) verwendet.

Code: **48 10 0**

Bezeichnung: **Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds**

Definition

Diese Variable ist die Summe der folgenden Variablen: Grundstücke und Bauten (PF) (48 11 0) + Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (PF) (48 12 0) + Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (48 13 0) + Einheiten des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (48 14 0) + Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (48 15 0) + Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen (PF) (48 16 0) + Anleihen garantiert aus Hypotheken und andere Anleihen, die sonst nirgendwo anders erfasst sind (48 17 0) + Andere Kapitalanlagen (48 18 0).

Code: **48 10 1**

Bezeichnung: **Rückveranlagung in das Trägerunternehmen**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche Rückveranlagungen in die Trägerunternehmen, wie Aktien oder Schuldverschreibungen der Trägerunternehmen, Darlehen an die Trägerunternehmen usw. Bei den Trägerunternehmen handelt es sich um die Arbeitgeber, die für ihre Arbeitnehmer Beiträge in den Pensionsfonds einzahlen.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Rückveranlagung in das Trägerunternehmen (48 18 0) ist Teil der Variablen Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds (48 10 0).

Code: **48 10 4**

Bezeichnung: **Kapitalanlagen insgesamt zu Marktwerten**

Definition

Diese Variable umfasst: Kapitalanlagen insgesamt (= Summe der Variablen Grundstücke und Bauten (PF) (48 11 0) + Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (PF) (48 12 0) + Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (48 13 0) + Einheiten des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (48 14 0) + Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (48 15 0) + Anteile an gemeinschaftlichen Kapitalanlagen (PF) (48 16 0) + Anleihen garantiert aus Hypotheken und andere Anleihen, die sonst nirgendwo anders erfasst sind (48 17 0) + Andere Kapitalanlagen (48 18 0)) zum Marktwert.

Hinweis: Die Variable Kapitalanlagen insgesamt zu Marktwerten (48 10 4) ist nur vorzulegen, wenn die Variable Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds (48 10 0) nicht zum Marktwert vorgelegt wird.

Code: **48 20 0**

Bezeichnung: **Sonstige Vermögensgegenstände**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche sonstigen, nicht unter den Kapitalanlagen ausgewiesenen Aktiva.

VARIABLEN ZUR BILANZ — PASSIVA

Code: **48 30 0**

Bezeichnung: **Eigenkapital**

Definition

Diese Variable umfasst den Teil des Kapitals und der Rücklagen, der formal nicht den Pensionsanwärtern und -empfängern zugerechnet wird; hierzu gehören das eigentliche Eigenkapital, Rückstellungen sowie vergleichbare Mittel.

Code: **48 40 0**

Bezeichnung: **Versicherungstechnische Nettorückstellungen (PF)**

Definition

Diese Variable umfasst die den Pensionsanwärtern und -empfängern zugerechneten versicherungstechnischen Nettorückstellungen. Sie werden in der Regel nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bewertet.

Code: **48 50 0**

Bezeichnung: **Sonstige Posten der Passiva**

Definition

Diese Variable umfasst sämtliche Passiva, die nicht unter das Eigenkapital oder die versicherungstechnischen Nettorückstellungen fallen.

VARIABLEN ZUR INTERNATIONALISIERUNG

Code: **48 61 0**

Bezeichnung: **Geografische Aufgliederung des Umsatzes**

Definition

Diese Variable umfasst alle in der Variablen Umsatz (12 11 0) definierten, während des Geschäftsjahres fälligen Pensionsbeiträge, d. h. sämtliche Pflichtbeiträge, sonstigen regelmäßigen Beiträge, freiwilligen Zusatzbeiträge und sonstigen Beiträge, aufgliedert nach folgenden geografischen Räumen: Herkunftsland, (andere) EU-Länder, andere EWR-Länder, USA und Kanada, Japan, übrige Welt.

Hinweis: Das Kriterium für die Zuordnung des Umsatzes ist der Sitz des beitragsleistenden Mitglieds.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Geografische Aufgliederung des Umsatzes ist eine Untergliederung der Variablen Umsatz (12 11 0).

Code: **48 62 0**

Bezeichnung: **Anteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere nach der Lage**

Definition

Diese Variable umfasst Anteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere in der Definition der Variablen Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (48 13 0), aufgliedert nach der Lage. Die folgenden geografischen Räume sind vorgesehen: Herkunftsland, (andere) EU-Länder, andere EWR-Länder, USA und Kanada, Japan, übrige Welt.

Hinweis: Mit Lage ist der Ort gemeint, an dem das die Anteile begebende Unternehmen seinen Sitz hat.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Anteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere nach der Lage (48 62 0) ist eine Untergliederung der Variablen Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (48 13 0).

Code: **48 63 0**

Bezeichnung: **Kapitalanlagen insgesamt, aufgliedert nach der Lage**

Definition

Diese Variable umfasst die Kapitalanlagen insgesamt in der Definition der Variablen Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds (48 10 0), aufgegliedert nach der Lage. Die folgenden geografischen Räume sind vorgesehen: Herkunftsland, (andere) EU-Länder, andere EWR-Länder, USA und Kanada, Japan, übrige Welt.

Hinweis: Mit der Lage von Grundstücken und Bauten ist das geografische Gebiet gemeint, in dem sie sich befinden. Anlagen in Anlagefonds werden auf der Grundlage der von diesen Fonds zur Verfügung gestellten Informationen zugeordnet. Die Zuordnung von Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren erfolgt nach dem Sitz des betreffenden Emittenten. Bezogen auf Aktien ist mit Lage der Ort gemeint, an dem das die Aktien begebende Unternehmen seinen Sitz hat.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Kapitalanlagen insgesamt aufgegliedert nach der Lage (48 63 0) ist eine Untergliederung der Variablen Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds (48 10 0).

Code: **48 64 0**

Bezeichnung: **Kapitalanlagen insgesamt, aufgegliedert nach Euro- und Nicht-Euro-Komponenten**

Definition

Diese Variable umfasst die Kapitalanlagen insgesamt in der Definition der Variablen Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds (48 10 0), aufgegliedert nach Währungen. Folgende Untergliederung nach Währungen ist vorgesehen: Euro, Sonstige.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Kapitalanlagen insgesamt, aufgegliedert nach Euro- und Nicht-Euro-Komponenten (48 64 0) ist eine Untergliederung der Variablen Gesamtsumme der Kapitalanlagen von Pensionsfonds (48 10 0).

SONSTIGE VARIABLEN

Code: **48 70 0**

Bezeichnung: **Zahl der Mitglieder**

Definition

Diese Variable umfasst die Gesamtzahl der Mitglieder, für die ein von Pensionsfonds verwaltetes Pensionssystem — in der Definition der Variablen Zahl der Pensionssysteme (11 61 0) — gilt. Sie umfasst die aktiven Mitglieder, die suspendierten Mitglieder und die pensionierten Mitglieder.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Zahl der Mitglieder (48 70 0) wird wie folgt berechnet:

Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Leistungen (48 70 1)

+Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Beiträgen (48 70 2)

+Zahl der Mitglieder von hybriden Systemen (48 70 3)

oder:

Zahl der aktiven Mitglieder (48 70 4)

+Zahl der suspendierten Mitglieder (48 70 5)

+ Zahl der pensionierten Mitglieder (48 70 6).

Code: **48 70 1**

Bezeichnung: **Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Leistungen**

Definition

Diese Variable entspricht der Gesamtzahl der Mitglieder von Pensionssystemen mit vorgegebenen Leistungen. Sie umfasst die aktiven Mitglieder, die suspendierten Mitglieder und die pensionierten Mitglieder.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Leistungen (48 70 1) wird zur Berechnung der Variablen Zahl der Mitglieder (48 70 0) verwendet.

Code: **48 70 2**

Bezeichnung: **Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Beiträgen**

Definition

Diese Variable entspricht der Gesamtzahl der Mitglieder von Pensionssystemen mit vorgegebenen Beiträgen. Sie umfasst die aktiven Mitglieder, die suspendierten Mitglieder und die pensionierten Mitglieder.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Zahl der Mitglieder von Systemen mit vorgegebenen Beiträgen (48 70 2) wird zur Berechnung der Variablen Zahl der Mitglieder (48 70 0) verwendet.

Code: **48 70 3**

Bezeichnung: **Zahl der Mitglieder von hybriden Systemen**

Definition

Diese Variable entspricht der Gesamtzahl der Mitglieder von gemischten Pensionssystemen. Sie umfasst die aktiven Mitglieder, die suspendierten Mitglieder und die pensionierten Mitglieder.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Zahl der Mitglieder von hybriden Systemen (48 70 3) wird zur Berechnung der Variablen Zahl der Mitglieder (48 70 0) verwendet.

Code: **48 70 4**

Bezeichnung: **Zahl der aktiven Mitglieder**

Definition

Diese Variable entspricht der Zahl der Mitglieder, die Beiträge an das Pensionssystem zahlen.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Zahl der aktiven Mitglieder (48 70 4) wird zur Berechnung der Variablen Zahl der Mitglieder (48 70 0) verwendet.

Code: **48 70 5**

Bezeichnung: **Zahl der suspendierten Mitglieder**

Definition

Diese Variable umfasst die Zahl der Mitglieder, die aus dem Pensionssystem ausgeschieden sind, aber weiterhin eine Pensionsanwartschaft besitzen.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Zahl der suspendierten Mitglieder (48 70 5) wird zur Berechnung der Variablen Zahl der Mitglieder (48 70 0) verwendet.

Code: **48 70 6**

Bezeichnung: **Zahl der pensionierten Mitglieder**

Definition

Diese Variable entspricht der Zahl der Personen, die Pensionszahlungen erhalten.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Variable Zahl der pensionierten Mitglieder (48 70 6) wird zur Berechnung der Variablen Zahl der Mitglieder (48 70 0) verwendet.

NICHT AUTONOME PENSIONSFONDS

Code: **11 15 0**

Bezeichnung: **Zahl der Unternehmen mit nicht autonomen Pensionsfonds**

Definition

Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik. Diese Variable umfasst die Zahl der Unternehmen, die Rückstellungen für die Auszahlung von Pensionen an ihre Arbeitnehmer bilden. Die Verwaltung des nicht autonomen Pensionsfonds stellt für diese Unternehmen eine Nebentätigkeit dar.

Hinweis: Diese Unternehmen werden nach ihrer Haupttätigkeit einer der in Abschnitt 9 von Anhang 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik aufgeführten Tätigkeitsgruppen zugeordnet.

Code: **48 08 0**

Bezeichnung: **Umsatz der nicht autonomen Pensionsfonds**

Definition

Diese Variable umfasst alle während des Geschäftsjahres auf Grund von Verträgen geleisteten Pensionsbeiträge an das Rückstellungssystem.
